

Realencyklopädie  
für protestantische  
Theologie und Kirche

Begründet von J. J. Herzog

In dritter verbesserter und vermehrter Auflage  
unter Mitwirkung  
vieler Theologen und anderer Gelehrten

herausgegeben

von

D. Albert Hauck  
Professor in Leipzig

Achtzehnter Band

Schwabacher Artikel — Stephan II.



Leipzig  
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung  
1906

kleine lebhaftere Mann war der Typus eines echten deutschen Gelehrten alten Schlages, auch seiner äußeren Lage nach; er hat nicht gerade Not gelitten, aber wie die der Schreiber dieses und viele andere jüngere Forscher, um den trefflichen Mann persönlich kennen zu lernen, sein Dachstübchen erstieg, war doch überrascht von der Einfachheit seines Daseins, in dem er sich wohl fühlte, das ihm aber nicht die Möglichkeit gegeben zu haben scheint, auch auswärtige Archive zu besuchen.

Theodor Kolbe.

Seir f. d. A. Edom Bd V S. 164, 3.

Seirim f. d. A. Feldgeister Bd VI S. 1 ff.

Sefel f. d. M. Maße und Gewichte Bd XII S. 408, 23 und Geld Bd VI S. 477.

**Seltenwesen in Deutschland.** — Litteratur: Allgem. Kirchenblatt, bes. in den Jahrgängen 1853, 1855, 1884, 1885 (Verhandlungen der Eisenacher Kirchenkonferenz über die Seltenfrage); Herm. Schmidt, Die Kirche. Ihre biblische Idee und die Formen ihrer geschichtl. Erscheinung, Leipzig 1884, bes. S. 189 ff.; W. Rohner, Kirche, Kirchen und Sektten, Leipzig 1900; Palmer, Die Gemeinschaften und Sektten Württembergs, Tübingen 1877; Dresbach, Die prot. Sektten der Gegenwart, Barmen 1888; E. Kalb, Kirchen und Sektten der Gegenwart, Stuttgart 1905, bes. S. 519 ff.; Art. „Sektten“ im Calwer Theol. Handwörterbuch Bd II, 690 v. Th. Hermann. — E. F. Koch, Allgem. Landrecht, IV, 162 ff.; G. F. Jacobson, Ueber die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen, in JKR I, 392 ff.; ders., Ev. Kirchenrecht des preuß. Staates, Halle 1864, I, 124 f.; 132 ff.; v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, II, 2, 151 ff.; Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht, S. 318 ff. — Zur Statistik: P. Pieper, Kirchl. Statistik Deutschlands, Freiburg 1899, S. 90 ff.; G. A. Krose, Konfessionsstatistik Deutschlands, Freiburg 1904, S. 3 ff.; v. Hirschfeld, Geschichte und Statistik des Dissidententums im preuß. Staate, in Zeitschr. des kgl. preuß. stat. Bureaus III (1863) und IV (1864).

Nicht um die Entstehung, geschichtliche Entwicklung und Eigentümlichkeit in Lehre und Verfassung der verschiedenen Sektten soll es sich in diesem Artikel handeln. Wer darüber Aufschluß sucht, findet in den speziellen Artikeln das Erforderliche. Hier handelt es sich um das Sektentwesen als Ganzes, indem versucht werden soll, über den Begriff „Sekte“, über die allgemeinen Entstehungsgründe für dieselben, über die Stellung der staatlichen Gesetzgebung zu ihnen und über die Mittel einer Gegenwirkung gegen sie von seiten der Kirchen zu handeln.

1. Wir beginnen mit kurzen Bemerkungen über die Etymologie des Wortes „Sekte“. Die Lexikographen leiten das Wort entweder von sequor oder von seco ab, aber von seco nur, insofern seco = sequor ist. In der klassischen Latinität bedeutet es die Denk- und Handlungsweise oder die Lebensweise, dann speziell entweder die politische Partei, der man angehört, oder die philosophische Schule und Richtung, der man sich anschließt. Die Vulgata gebraucht das Wort zur Übersetzung von αἰρεσις AG 24, 5 (ἡ τῶν Ναζωραίων αἰρεσις); 26, 5 (Partei der Pharisäer); 28, 22 (ἡ αἰρεσις αὐτῆ) als Bezeichnung des Christentums in jüdischem Munde); AG 24, 14 wird κατὰ τὴν ὁδὸν ἣν λέγουσιν αἰρεσις übersetzt: secundum sectam quam dicunt haeresim. An diesen Stellen bezeichnet es einfach die religiöse Richtung, die jemand erwähnt hat. Etwas anders wird der Sprachgebrauch in den Briefen des Neuen Testaments. Da bezeichnet es in tabelndem Sinne die Kottenbildung innerhalb der christlichen Gemeinde. So werden Ga 5, 20 unter den Werken des Fleisches auch αἰρεσις, sectae genannt, hier engstens verbunden mit rixae und dissensiones; ferner 2 Pt 2, 1: die Pseudopropheten παροιδῶσαν αἰρεσις ἀπωλείας, sectas perditionis. An diesen Sprachgebrauch des NT hat sich der kirchliche Gebrauch des Wortes angeschlossen; vgl. bei August. contra Faust. Manich. XX, 3: „secta est longe alia opinantem quam ceteri, alio etiam sibi ac longe dissimili ritu divinitatis instituisse culturam.“ Die kath. Kirche hat jedoch von dem Worte secta nicht viel Gebrauch gemacht. Ihr Kirchenrecht behält das griechische Wort haeresis, haeretici bei und unterscheidet bei Trennungen, die sich von der Kirche absondern, die beiden Kategorien der haeretici, die sich der Lehrautorität der Kirche entzogen und neue Lehre aufgebracht haben, und der schismatici, die sich der kirchlichen Hierarchie nicht unterordnen: „haeresis perversum dogma habet, schisma propter episcopalem dissensionem ab ecclesia pariter separat“ c. 26 C. 24 q. 3 (nach Hieronymus). Die mittelalterliche deutsche Bibel über-

setzte *αἰρεῖς* an den angezogenen Bibelstellen mit „Irrtum“ oder „Ketzerei“, oder in AG 26, 5 mit „orden“; nur in 24, 14 haben einzelne Ausgaben: „nach der sect, die sie heißen eine Ketzerei“. Luther dagegen behielt in seiner Bibel das Wort bei: als Bezeichnung der Christen in AG 24, 5: „Sekte der Nazarener“, 24, 14: „dieser Weg, den sie eine Sekte heißen“; 28, 22: „von dieser Sekte ist uns kund, daß ihr wird an allen Enden widersprochen“; zur Bezeichnung der Pharisäer AG 15, 5 und 26, 5; der Sadduzäer 5, 17; zur Bezeichnung endlich von Spaltungen innerhalb der Christengemeinde 2 Pt 2, 1 „verderbliche Sekten“; im übrigen bediente er sich zur Übersetzung von *αἰρεῖς* des Wortes „Rotten“ Ga 5, 20: „Rotten, Haß, Mord“; in 1 Ko 11, 19: „es müssen Rotten unter euch sein, auf daß die, so rechtschaffen sind, offenbar unter euch werden“. Ebenso übersetzte er *οἱ ἀποδιολογῶντες* Ju 19 mit „die da Rotten machen“. Das Wörterbuch von Josua Maaler (Victorius) „Die Teütsch Sprach“, Zürich 1561, erklärt S. 369 „Sect“: „Anhang, Meinung von vielen angenommen, weßß und gestalt zeläben. Secta, Haeresis“. Wenn in dieser Erklärung das Wort „Sekte“ noch in einem sehr allgemeinen Sinne nach klassischem Vorbild genommen wird, so muß doch beachtet werden, daß Luther im Sprachgebrauch seiner Schriften das Wort wesentlich in dem Sinne gebrauchte, wie es in 2 Pt 2, 1 gemeint ist. Er bildet die Zusammensetzung: „Schwärmer, Rotten und Sekten“ (z. B. Tischreden, Ausg. Förstemann-Bindseil 3, 351), „Secten, Ketzerei und Rotten“ (GA 30, 17), „Secten und Schwirmergeister (ebd. 40, 266), „Irrthumb, Rotten, Secten, Ketzerei“ (ebd. 41, 20), und sieht die Eigentümlichkeit des Sektenmachens darin, daß man bei Anerkennung des Evangeliums doch zugleich „etwas aufrichtet, das der Art nicht ist“, „Nebenlehre“ einführt neben der „rechten Lehre“ (GA 52, 237). In diesem Sinne wird das Wort weiter Bestizstand des kirchlichen Sprachgebrauches und Ausdruck für bestimmte kirchliche Empfindungen und Urteile. Es muß nämlich u. E. der staatsrechtliche und der kirchliche Sprachgebrauch unterschieden werden. Staatsrechtlich ist der Gebrauch des Wortes orientiert an dem Vorhandensein staatlich anerkannter und „aufgenommener“ Kirchen; jede religiöse Gemeinschaft, die nicht zu diesen privilegierten Kirchen gehört, und neben ihnen Aufnahme oder Duldung begehrt, ist staatsrechtlich eine Sekte, vgl. die Bestimmung im Westfäl. Frieden § 7: *praeter religiones supra nominatas (cath., luth., ref.) nulla alia recipiatur vel toleretur*. Es fehlt in der Gegenwart nicht an Theologen, die das Wort „Sekte“ nur in diesem staatsrechtlichen Sinne zulassen wollen; so Loofs, Symbolik I (1902), S. 74: „Der Begriff der Sekte steht in unlöslicher Beziehung zu dem der Staatskirche und ist nur von hier aus zu erfassen“; ähnlich Drews, Kirchliches Leben im Königreich Sachsen 1902, S. 295: „Ich acceptiere den Ausdruck Sekten, insofern als darunter die nicht mit Korporationsrecht versehenen, staatlich nicht ‚anerkannten‘ Religionsgemeinschaften zu verstehen sind“. Es fragt sich aber doch, ob nicht neben diesem staatsrechtlichen Gebrauch des Wortes ein näher definierbarer kirchlicher Gebrauch nachweisbar ist. Entschieden zurückweisen müssen wir die Verwendung des Wortes, wie sie uns in der Schrift des Amerikaners W. G. Lyon, *A Study of the sects*, Boston 1891, p. IV entgegentritt, der dort sagt: Das Wort Sekte sei die passende Bezeichnung für die Teile, in welche die christliche Kirche tatsächlich geteilt oder zerschnitten sei (*dissected*), daher er sämtliche Denominationen von der griechischen und römischen Kirche an bis zu den Mormonen hin unter den Gattungsnamen „Sekten“ besaßt. Dieser Sprachgebrauch stützt sich auf eine falsche Etymologie, als wenn Sekte = Sektion wäre und auf die Bedeutung „zerschneiden“ für *secare* zurückgeführt werden müßte, widerspricht außerdem dem durch Luther unter uns verbreiteten Sinn des Wortes. Der kirchliche Gebrauch des Wortes stimmt mit dem staatsrechtlichen nicht durchaus überein, denn es giebt für unser kirchliches Empfinden kirchliche Gemeinschaften neben und unabhängig von den staatlich privilegierten Kirchen, die wir durchaus nicht als Sekten bezeichnen. Wir könnten uns ferner sehr wohl denken, daß das jetzt bestehende Verhältnis des Staates zu den evangelischen Landeskirchen gelöst würde oder daß der Staat den Unterschied zwischen den anerkannten Kirchen und Sekten staatsrechtlich aufhobe, und trotzdem würde es für unser Empfinden noch Gemeinschaften geben, die wir mit dem Sektennamen bezeichnen. Im kirchlichen Gebrauch des Wortes liegt immer ein tadelndes Urteil bei seiner Anwendung ausgesprochen. Es ist die Anklage darin enthalten, daß in unberechtigter Weise der Friede der Kirche durch Absonderung gestört werde, und daß der Geist, der zur Absonderung treibe, ein der deutschen Reformation fremder, daher der Kirche feindlicher, ihr entgegengesetzter sei; und zwar ist dabei die Kirche nicht als Staatskirche oder vom Staate privilegierte gedacht, wohl aber als Volkskirche, die kraft geschichtlicher Entwicklung die Aufgabe religiöser und sittlicher Arbeit

am Volksganzen auf sich genommen hat. Wenn ich recht sehe, wird das Urteil, daß eine Gemeinschaft „Sekte“ sei und in ihr ein „sektiererischer“ Geist walte, wesentlich da angewendet, wo uns, um es kurz auszudrücken, der donatistische Kirchenbegriff als treibende Kraft entgegentritt, wo über der Forderung, die heilige Gemeinde darzustellen, die Allgemeinheit der Kirche zurückgestellt, die Volkskirche daher mehr oder weniger als ein Babel angesehen wird, von dem man sich absondern müsse, und das geschichtlich Gewordene an der Gestalt der Kirche gering geachtet wird. Die Anwendung des Urteils, daß hier „Sekte“ sei, wird der einzelnen religiösen Gemeinschaft gegenüber oft etwas Subjektives an sich tragen, in manchen Fällen wird unser Urteil schwanken; aber es erhellt auch von hier aus, wie wir dazu kommen, auch einzelne Mitglieder unserer Landeskirchen nach ihrer Sinnesart und den Tendenzen, die sie verfolgen, als „Sektierer“ zu bezeichnen. Zum Vergleich seien folgende mehr oder weniger abweichende Bestimmungen des Terminus „Sekte“ angeführt: Eisenacher Konferenz 1855: „Gemeinschaften, welche unter Organisation eines ihnen eigenen Lehramtes und Regimentes, oder doch unter Trennung vom kirchlichen Regiment und Lehramt, sich in Bezug auf Lehre und Bekenntnis mit keiner der durch 15 den westphälischen Frieden und nachher in Deutschland öffentlich anerkannten Kirchen in Übereinstimmung befinden und sich vom Bekenntnis dieser Kirchen losgesagt haben“ (Allg. Kirchenbl. 1855, S. 419 f.); Kliefoth: „Absonderung vom Kirchenkörper auf Grund falscher Lehre“ (ebd. 1884, S. 344); Palmer: „Nur eine Gemeinschaft religiösen Glaubens und Lebens, die im Stande ist, ein ganzes Volksleben zu durchdringen und eine weltgeschichtliche 20 liche Potenz zu werden, kann als Kirche anerkannt werden, alle übrigen, die sich um einzelne Häupter sammeln, deren absonderliche Meinungen annehmen, die aber viel zu kleinlich und subjektiv sind, um weltgeschichtlich und volkstümlich zu werden, sind und bleiben Sekten“ (Die Gemeinschaften und Sekten Württembergs S. 10); Rohner: „Sekte ist eine meist kleine Religionsgesellschaft, welche bei einseitigem Herausreißen und Betonen 25 einzelner Lehrstücke von der rechtgläubigen Kirche abweicht und sich von ihr durch Lehren absondert, wobei fast immer das Bestreben hervortritt, eine sichtbare Gemeinde von wahrhaft Wiedergeborenen darzustellen, und eine den blumenischen Charakter der Kirche mißachtende Engherzigkeit und Unduldsamkeit sich kundgibt“ (Kirche, Kirchen u. Sekten, S. 135 f.); H. Schmidt: „Unter Sekten verstehen wir solche religiöse Gemeinschaften, so welche im Gegensatz zur Katholizität ausschließlich in der Herstellung eines heiligen Volkes das Ideal sehen, das sie anstreben“ (Die Kirche S. 192).

2. Die Gemeinschaften, die in Deutschland neben den evangelischen Volks- und Landeskirchen existieren oder zeitweise existiert haben, zerfallen in sehr verschiedenen Gruppen: a) Zunächst sind Gemeinschaften zu nennen, die, in anderen Territorien verfolgt, 35 hier und da Aufnahme und Zuflucht gefunden haben und dann in dem Gebiet, wo man sie aufnahm, ihr eigenes Kirchenwesen aufrichten durften. Hierher gehören z. B. Wallonen und Franzosen aus dem Gebiete des Calvinismus, Böhmisches Brüder, die nach Polen eingewandert waren, Waldenser in Württemberg. Hierher gehören vor allem auch die Mennoniten (Taufgesunnten). Gemeinden dieser Art, die Zuflucht suchend in evangelischen 40 Territorien aufgenommen wurden, sind meist von den entsprechenden Landeskirchen allmählich angegliedert worden, so noch im 19. Jahrhundert jene Böhmisches Brüder-Gemeinden in der Provinz Posen als Unitätsgemeinden mit gewissen Sonderrechten von der preuß. Landeskirche (Regl. v. 25. Aug. 1796 und Kab.D. v. 30. Dez. 1831). Aber auch wo sie, wie die Mennoniten, aus Gründen der Lehre und der Verfassung ihre Sonderexistenz 45 behalten mußten, und nicht mehr als eben Duldung fanden, wird man sie nach kirchlichem Empfinden schwerlich als Sekten bezeichnen wollen; denn sie sind nach ihrer Herkunft gar nicht Absonderungen von unseren evangelischen Kirchen, neben denen sie jetzt bestehen, und haben auch nie die Tendenz gehabt, propagandistisch den Bestand dieser Kirchen zu gefährden. Sie haben Zuflucht gesucht und begehren nur das eine, im Frieden 50 nach den Traditionen ihrer Gemeinschaft leben zu können. In gewissem Sinne ist auch die Herrnhutische Brüdergemeine hierher zu rechnen, insofern die Gründung von Herrnhut durch die Aufnahme und Ansiedelung von Mährischen Brüdern veranlaßt worden ist und Graf Zinzendorf in seiner Gemeindeorganisation eine Erneuerung der alten Brüderkirche erstrebte. Damit verband sich freilich der andere Gedanke, innerhalb der evang. Volkskirche 55 einzelne Gemeinden durch eine besondere Gemeindeverfassung zu einem reicheren Gemeinschaftsleben und damit zu Lebenszentren für das Kirchenganze zu gestalten. Von der Kirche kurzschäftens ist er genötigt worden, diesen Versuch nicht innerhalb der Volkskirche, sondern neben derselben zur Ausführung zu bringen. Damit war die Möglichkeit gegeben, daß die Brüdergemeine zur Sekte wurde, und sie hat auch eine Zeit gehabt, in 60

der diese Möglichkeit Wirklichkeit werden wollte; aber diese Gefahr hat sie überwunden, und ihre Stellung neben der Landeskirche ist daher mehr und mehr die eines friedlichen Beisammenlebens in gegenseitigem Austausch der Gaben geworden, so daß es uns heutigentages völlig fern liegt, in ihr eine Sekte zu erblicken.

6 Den Flüchlingsgemeinden früherer Jahrhunderte, die um Aufnahme baten, entsprechen unter veränderten Verhältnissen der Gegenwart die Fremdlingsgemeinden, die sich besonders in den Großstädten gebildet haben, anglikanische, presbyterianische u. s. w. Gemeinden, mit dem Zweck, die in großen Städten dauernd oder vorübergehend sich aufhaltenden Kirchengenossen kirchlich zu bedienen. Es wird niemand einfallen, derartige 10 Gemeinden als Sekten zu beurteilen.

b) Eine andere Gruppe ist als die der Separationen zu bezeichnen. Solcher Trennungen hat die Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts eine ganze Reihe von größerem oder kleinerem Umfange uns gebracht. Unter diesen lassen sich zwei Arten unterscheiden: die einen entstanden, sobald in einer Landeskirche auf dem Gebiete der Versaffung oder 15 des Ritus Veränderungen sich vollzogen, indem eine Minorität in diesen Änderungen nicht eine naturgemäße Fortentwicklung, sondern eine ihr Gewissen bedrückende, die Grundlagen der Kirche alterierende Neuerung sahen. So vor allem aus Anlaß der Einführung der Union zwischen lutherischen und reformierten Kirchen und der Einführung einer Unionsagende (in Altpreußen) oder bei der Vereinigung der Kirchenbehörden lutherischen und reformierten Charakters zu einer einheitlichen Behörde (in Hessen). Aber auch 20 weit geringere Änderungen konnten zu Separationen Anlaß geben, so die Abänderung der Trauformel nach Einführung der bürgerlichen Eheschließung (in Hannover); sind doch sogar lokale Abspaltungen einst erfolgt, als Schulbehörden die Bibel als Lesebuch aus dem deutschen Unterricht der Volksschulen entfernten und dafür ein deutsches Lesebuch 25 einführten und nun Gemeindeglieder sich nicht ausreden ließen, daß die Landeskirche damit anfange „die Bibel abzuschaffen.“ Aber neben den Separationen aus Anlaß von Maßnahmen, die eine ganze Kirche betreffen, die daher auch die Tendenz in sich tragen, in dem ganzen Kirchengebiete sich auszubreiten, stehen zahlreiche Separationen rein lokalen und daher auch ephemeren Charakters, meist dadurch hervorgerufen, daß ein einzelner 30 Geistlicher mit seiner Kirchenbehörde in Konflikt gerät, einer Anordnung aus Gewissensgründen meint, den Gehorsam verweigern zu müssen, und daher als renitent entlassen wird. Ist ein solcher eine kraftvolle Persönlichkeit, dann wird es ihm wohl gelingen, einen Teil der Gemeinde in seinen Widerstand mit hineinzuziehen und ein eigenes Kirchlein aufzurichten. Häufig sucht dann ein solcher seinen Anschluß bei einer bereits bestehenden 35 den Separation, andernfalls wird sich eine solche Abspaltung nur kurze Zeit halten können. Als eine Separation aus Anlaß einer in der Kirche sich vollziehenden Wandlung ist nach ihren Anfängen auch die sog. „lichtfreundliche“ Bewegung zu beurteilen, in welcher die vom Rationalismus groß gezogene Aufklärung gewisser Bürgerkreise unter Führung von freisinnigen Geistlichen sich gegen den kirchlichen Geist, der in den preussischen Kirchenbehörden wieder zur Herrschaft gelangt war, protestierend erhob. Hier erfolgte aber nach 40 dem Austritt aus der Kirche in rapider Entwicklung ein so völliges Preisgeben der Grundlagen alles Christentumes, daß diese Separation auf den Namen einer christlichen nicht mehr Anspruch erheben konnte, daher auch nicht etwa mehr als eine Sekte der evangelischen Kirche bezeichnet werden kann.

45 Inwieweit Separationen der vorbezeichneten Art unter den Begriff „Sekte“ fallen, ist sehr umstritten. Es kommt dabei in Betracht, ob man ihrem Widerstande gegen die Fortentwicklung in der Kirche, um deren willen sie sich trennten, ein (volles oder bedingtes) Recht zuerkennt; und weiter, ob bei ihrem Ausscheiden ihr Kirchenbegriff selbst eine Umbildung in der Richtung zum Donatismus hin erfahren hat; ob sie auch nach ihrem Aus- 50 scheiden noch den Sinn für die volkkirchliche Aufgabe sich bewahrt haben; ferner ob sie noch im stande sind, an der theologischen Fortarbeit der Zeit teilzunehmen, oder sich theologisch völlig abschließen und damit aus der geistigen Bewegung der evangelischen Theologie ausscheiden und dadurch seltenhaft werden. (Auch eine Landeskirche kann sich selbst zur Sekte degradieren, sobald sie ihre Geistlichen von dem Konnex mit der Fortentwicklung 55 der Theologie absperrt.) Vgl. Dove: „Separationen, welche auf dem Boden der deutschen Reformation beharren, fallen nicht notwendig unter die für Sekten maßgebende Beurteilung.“ (Allgem. Kirchenblatt 1884, S. 344.)

c) Die dritte Gruppe von Sonderbildungen, auf die unzweifelhaft die Bezeichnung „Sekte“ Anwendung findet, ist unter uns entstanden durch die Invasion englisch-ameri- 60 kanischen Dissenterchristentums in die Volkskirchen der deutschen Reformation. Hier handelt

es sich nicht um Trennungen auf Grund der inneren Geschichte dieser Kirchen selbst, sondern Vertreter eines andern Kirchenbegriffs, anderer Anschauungen über den Heilsweg, anderer Frömmigkeitsideale sind nach Deutschland herübergekommen, haben unsere Kirchen als ihr Missionsgebiet angesehen, suchen für ihre Anschauungen erweckte Glieder unserer Gemeinden zu gewinnen und gehen dann dazu über, diese unsern Gemeinden abwendig zu machen und zu Sondergemeinschaften zu vereinigen. Dies Hinübertreten englisch-amerikanischer Propaganda ist z. B. für unsere Kirchen die eigentliche Sektengefahr, mit der wir es zu thun haben. Und zwar handelt es sich um eine Gefahr doppelter Art: einmal darum, daß unsern Gemeinden lebendige Glieder entzogen werden, aber daneben um die vielleicht noch größere, daß weitere Kreise gläubiger und kirchlich interessierter Gemeindeglieder von gewissen Gedanken und Idealen jener Christentumsauffassung beeinflusst werden und dadurch in unsere Kirchen selbst ein den evangelischen Volkskirchen fremder Geist hineingetragen wird und als ein Element der Auflösung und Zersetzung in diesen wirksam wird. Diese Gemeinschaften englisch-amerikanischen Ursprunges weichen unter sich selbst mannigfach ab. Namentlich muß die „Apostolische“ Gemeinde der sog. Irvingianer als ein Gebilde ganz eigener Art von denen unterschieden werden, die unmittelbar oder mittelbar ihre geistige Physiognomie der methodistischen Erweckung Englands im 18. Jahrhundert verdanken. So sehr also auch Unterschiede gemacht werden müssen, so ist doch das Gemeinsame eine von außen her über uns hereingebrochene Propaganda eines auf anderem Boden, bei anderem Volkscharakter und unter anderen Verhältnissen entwickelten Christentums. (Der Methodismus trägt in Amerika den Charakter einer Kirche; das hindert nicht, daß er unter uns sich als Sekte bemerkbar macht.)

3. Wenn man nach den Ursachen fragt, aus denen die Zuneigung lebendiger Glieder unserer Gemeinden zu der Propaganda des Sektentums sich erklärt, so ist es m. E. ein Irrtum, wenn man, wie häufig geschieht, dabei in erster Linie die etwa in Betracht kommenden Sonderlehren der einzelnen Denominationen in Betracht zieht. Die Anziehungskraft des Sektentums will viel tiefer erfasst sein. Es darf nicht verkannt werden, daß in jedem Volkskirchentum unvermeidlich eine starke Spannung vorhanden ist zwischen dem religiösen Kirchenbegriff und dem empirischen Zustand der Gemeinden. Die Volkskirche ist Erzieherin des Geschlechts, unter dem sie besteht. Ihre Parochialgemeinden vereinigen kirchliche und unkirchliche, lebendige und tote Glieder. Aus diesen Verhältnissen lockt die Sekte gerade die lebendigen Glieder heraus, indem sie ihnen eine Gemeinschaft von lauter lebendigen Christen verlockend in Aussicht stellt. Die Volkskirche muß auch auf den verschiedenen Stufen ihrer Verfassung Leute zur Mitarbeit in den Gemeinderäten oder Presbyterien, Synoden u. s. w. zulassen, die zwar einen gewissen Zusammenhang mit ihrer Kirche nachweisen können, deren positiv geistliche Qualifikation aber nicht untersucht wird und oft zweifelhaft ist. Naturgemäß spielt in diesen Vertretungen die Zugehörigkeit zu den Honoratioren der Gemeinde oft eine größere Rolle als die Zugehörigkeit zu den Kindern Gottes. Auch hier liegen Anstöße vor, die der Propaganda des Sektentums zu statten kommen. In hervorragendem Maße aber ist überall da für die Sekte ein günstiger Boden, wo Pastoren einer Kirche von den erweckten Gemeindegliedern nicht als geeignete Seelenführer anerkannt werden, wo sie durch ihre Lehre oder durch ihre ganze weltförmige Lebenshaltung oder durch Lässigkeit in ihrer Amtsführung Anstoß geben. Dazu kommt das Bedürfnis vieler Christen nach engerer Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und Gleichgestimmten, das Verlangen nach einer reicheren Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, nach Gelegenheit zur Aussprache über Fragen des inneren Lebens oder über das rechte Verständnis von Worten der hl. Schrift. Diese Verhältnisse, diese unbefriedigten Bedürfnisse bahnen den Sekten den Weg in unsere Gemeinden hinein. Es ist dabei relativ nebensächlich, ob nun die Männer, die solchen Gemeindegliedern in ihrem Konventikel die Befriedigung aller ihrer kirchlichen und geistlichen Bedürfnisse anbieten, zugleich baptistische oder methodistische Besonderheiten mitbringen, oder ob sie etwa chiliasitische und montanistische Sonderlehren austreuen. Die Anziehungskraft der Sekte ist in erster Linie die enge geistliche Gemeinschaft, die sie bietet. Den genannten hauptsächlichsten Ursachen lassen sich als fernere Gründe zur Absonderung, ganz abgesehen von den nur zu häufig mitspielenden „unlauteren Motiven der Neuerungssucht, religiöser Mode- und Genußsucht, geistlichen Hochmuts, der Überhebung über das kirchlich geordnete Amt, Ehrgeiz und Nechthaberei“ noch folgende hinzufügen: Ungeduld und Unzufriedenheit gegenüber den Zuständen in den Landeskirchen; Mißtrauen in Bezug auf ihre aus dem modernen politischen Leben entlehnten Verfassungsbestimmungen sowie auf ihre bürokratischen Formen; Widerwille gegen die Verflochtenheit der Kirche mit so

dem Staat und ihre mannigfaltige Abhängigkeit von ihm; Unsicherheit oder besangene Angstlichkeit betreffs der Aufrechterhaltung des Bekenntnisses („ihr habt keine Lehzucht!“) oder der christlichen Disziplin in den Landeskirchen („ihr habt keine Kirchengucht!“); der Anstoß, den eine an die alte Inspirationslehre gebundene Gemeindeorthodoxie an der

5 Entwicklung der Theologie nimmt, daher das Mißtrauen gegen die auf den Universtitäten von „ungläubiger“ Wissenschaft infizierten Geistlichen; Unkenntnis und Mißverständnis des evangelischen Heilsglaubens, namentlich der Lehre von der Rechtfertigung, die mit der Heiligung vermischt wird; methodistische Vorstellungen über den Heilsweg; Unterschätzung der Bedeutung der Kirche, ihres Amtes, ihrer Sakramente und Ordnungen bei Überschätzung

10 bestimmter christlicher Lebensformen in pietistischer Prägung; mystische Art der Frömmigkeit auf Kosten der evangelischen Einsicht, daß der Christ schlicht an das Wort Gottes gewiesen ist, an diesem aber auch die genugsame Quelle aller geistlichen Erkenntnis hat; Mißverständnisse und Mißgriffe bei Auslegung und Anwendung der hl. Schrift; Betonen einzelner namentlich aus dem AT und der Offenbarung Johannis herausgerissener Bibel-

15 stellen zc. (Vorstehendes z. T. wörtlich nach dem Referat von v. Berlepsch auf der Eisenacher Kirchenkonferenz 1884, das sich wiederum anschließt an Thesen von Klemm und Harnack auf der Oberhessischen Pastorkonferenz vom 8. August 1882; s. Allgem. Kirchenblatt 1884, S. 475.)

4. Die Stellung der Staatsgesetzgebung zu den nicht durch den Augsburger

20 Religionsfrieden und den Westfälischen Frieden privilegierten, öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften hat im Lauf der Zeiten allerlei Wandlungen durchgemacht, die hier wenigstens an der Entwicklung dieser Verhältnisbeziehungen in Preußen kurz illustriert werden sollen. Jene Friedensschlüsse erkannten außer den Katholiken nur die

25 Bekenner der Augsburgischen Konfession und seit 1648 ausdrücklich auch die Reformierten an. Diese *ecclesiae receptae* genossen damit — noch heute — den Vorzug, daß der Staat die geistlichen Ämter dieser Kirchen als öffentliche Ämter ansieht, für die Vorbildung ihrer Geistlichen auf den Staatsuniversitäten durch theologische Fakultäten Für-

30 sorge trifft, daß er ferner ihnen den weltlichen Arm leicht zur Eintreibung von Abgaben und Leistungen, sodann daß er den Festtagen dieser Kirchen durch Anordnungen Beachtung und Schutz im öffentlichen Leben verschafft und ihnen Dotationen oder Zuschüsse aus staat-

35 lichen Mitteln gewährt. Andere Gemeinschaften sollten überhaupt nicht geduldet werden — eine Ausnahme bildeten allein die Juden. Auch das Reformationsrecht der Landesherren blieb auf diese recipierten Kirchen beschränkt. Aber dieser Rechtszustand wurde allmählich gelockert, Ausnahmen wurden gemacht. Für den brandenburg-preussischen Staat

40 war von Bedeutung, daß das Herzogtum Preußen nicht zum deutschen Reich gehörte. Hier waren schon 1548 böhmische Brüder (freilich unter mancher Beschränkung ihrer Eigentümlichkeiten und mit der Tendenz auf Angliederung an die Landeskirche) aufgenommen worden (vgl. Thacker in *Publitionen aus den Preussischen Staatsarchiven* 43, 343 ff.). Dann gewährte hier das Reskript Friedrich Wilhelms I. vom 22. März 1722

45 den Mennoniten Duldung; nach der Teilung Polens erhielten auch die Mennoniten in Westpreußen durch das Privileg vom 29. März 1780 Zusage ihrer Glaubensfreiheit. Faktischer Duldung erfreuten sich hier sogar auch Socinianer. Französisch Reformierten

50 war schon am 13. März 1639 ein Patent erteilt worden; dann folgten nach der Einwanderung der aus Frankreich flüchtenden Reformierten die Privilegien vom 9. Oktober

55 1685 und 4. Mai 1694. Erheblich weiter ging der Aufklärungskönig Friedrich II., der am 25. Dezember 1742 und in mehreren nachfolgenden Erlassen Ansiedlungen der herrnhutischen Brüdergemeine konzeßionierte, aber auch den Schwendfeldern am 8. März 1742 die preussischen Lande öffnete und sogar den Socinianern am 28. Juni 1776 die Er-

60 bauung eines Bethauses gestattete. So gab es jetzt neben „öffentlich aufgenommenen“ Kirchen auch „geduldete“ Kirchengesellschaften mit einem *exercitium religionis privatum* und mit je nach dem Wortlaut der Konzeßion verschieden bemessenen Rechten; am günstigsten gestellt war dabei die Brüdergemeine. Diesem Zustand entspricht sowohl das

65 Böllnersche Religionsedikt vom 9. Juli 1788, das von „bisher öffentlich geduldeten Sekten“ redet, „welche unter landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammen-

70 künfte halten“, wie auch das Allgem. Landrecht T. II, Tit. XI, § 17 ff. mit der Unterscheidung von „öffentlich aufgenommenen“ und „geduldeten Religionsgesellschaften.“ Aus letzterer Klasse ragten die Herrnhuter insofern hervor und näherten sich den öffentlichen privilegierten Kirchengesellschaften, als sie als „wahre Augsburgische Konfessionsverwandte“

75 anerkannt wurden, unter der „Oberherrschaft und Protektion“ des Königs standen, auch ihre Bischöfe vom König bestätigt werden und den Treueid leisten sollten. Doch waren

ihnen nur Bethäuser ohne Glocken gestattet und ihren Geistlichen fehlten die Privilegien der öffentlich aufgenommenen Kirchen. Die bloß geduldeten Religionsgesellschaften (so die Mennoniten, ferner die Quäker [Kab.D. vom 16. Mai 1830]) mußten nach L. II, Tit. XI, § 489 die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnten, zur Eintragung ins Kirchenbuch anzeigen. Ihre Glieder blieben der landeskirchlichen Gemeinde in Bezug auf Kirchen- und Schullasten und zur Zahlung der Stollgebühren verpflichtet, als wenn sie Kirchenglieder wären. Die „vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit“, die L. II, Tit. XI, § 2 allen Einwohnern im Staat gewährte, gestattete den Anhängern einer nicht ausdrücklich tolerierten Religionspartei doch nur das Hausvaterrecht häuslichen Gottesdienstes. Die um der Union willen seit 1830 sich separierenden Lutheraner bekamen, solange Friedrich Wilhelm III. regierte, die ganze Schärfe des Verbots der „der christlichen Religion und dem Staate schädlichen Conventicula“ zu spüren. Erst die Generalkonzeption vom 23. Juli 1845 (Koch<sup>o</sup> IV, 168 f.) verlieh ihnen ähnliche Rechte wie sie die Brüdergemeine erhalten hatte. (Daß sie aber auch heute nicht den privilegierten Kirchen gleichgestellt sind, darüber vgl. das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1898, Allgem. Kirchenblatt 1899, S. 17 ff.) Ebenso erhielten die sich separierenden Reformierten (Kohlbrüggianer) am 24. November 1849 eine Generalkonzeption, ZM I, 416 ff. III, 358 f. Den inzwischen (seit 1837) aufgetretenen Baptisten wurde durch die Kab.D. vom 19. Oktober 1841 zwar die formelle Duldung versagt, zugleich aber wurde verfügt, daß nicht mit Strenge gegen sie verfahren werden sollte. Die deutsch-katholische und die lichtfreundliche Bewegung führten staatlicherseits zu neuen Erwägungen über die Beglaubigung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle in solchen Gemeinschaften, die mit dem Bekenntnis keiner der recipierten Kirchen in wesentlicher Übereinstimmung waren, und deren Geistlichen oder Vorstehern man nicht geneigt war, die Gerechtfame der Geistlichen der privilegierten Kirchen beizulegen. Die Verordnung vom 30. März 1847 schuf für solche eine bürgerliche Beglaubigung jener Akte durch die Ortsgerichte. Eine weitere Fortentwicklung brachte die Verfassungsurkunde von 1848, resp. ihre revidierte Gestalt vom 31. Januar 1850 durch die Bestimmung in Art. 12: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.“ Aber Art. 13 fügt hinzu, daß Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, diese nur durch besondere Gesetze erlangen können. War damit die Bildung von Religionsgesellschaften allgemein frei gegeben, soweit nicht Sitte oder Staatsordnung gefährdet erschien, und konnten nun auch religiöse Versammlungen derselben einfach unters Vereinsgesetz gestellt werden, so war doch die Erteilung des Korporationsrechtes an einen Akt der Gesetzgebung gebunden. Auf diesem Wege gelangten denn auch am 12. Juni 1874 die Mennoniten (Koch<sup>o</sup> IV, 169 f.) und am 7. Juli 1875 die Baptisten (Koch<sup>o</sup> IV, 170) in Preußen zu solchen Rechten. Erleichtert wurde die Rechtslage der „Sekten“ durch die Einführung der Standesämter und der obligatorischen Civilehe (9. März 1874 für Preußen, 6. Februar 1875 fürs deutsche Reich), indem damit die Vorrechte der privilegierten Kirchen in Bezug auf die bürgerliche Rechtswirkung ihrer Trauhandlungen und ihrer Beurkundungen des Personenstandes hinwegfielen, und für die Angehörigen anderer Gemeinschaften der Ausnahmezustand der Noicivilehe. Endlich sind die Bestimmungen zu erwähnen, die der Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuches (1896) fürs ganze Reich gebracht hat. Danach ist für den privatrechtlichen Erwerb der Rechtsfähigkeit auch für Vereine mit religiösem Zweck der einfache Weg gerichtlicher Eintragung vorgezeichnet; doch ist für diese eine vorgängige Prüfung seitens der Staatsbehörde vorbehalten, der damit Gelegenheit gegeben ist, sich auch mit den landeskirchlichen Behörden darüber ins Benehmen zu setzen und event. gegen die Eintragung Einspruch zu erheben (BGB. § 21 und 61). Damit aber Religionsgesellschaften Korporationsrecht erlangen, bedarf es auch heutigen Tages noch eines Aktes der Gesetzgebung (vgl. auch Einführungsgesetz Art. 84). Die Forderung (in den Frankfurter Grundrechten), daß keine Religionsgesellschaft vor anderen Vorrechte durch den Staat genießen solle, ist bisher in Deutschland nirgends verwirklicht, ist auch nicht im Interesse des Staates. Kirchen, die in einer Geschichte von Jahrhunderten maßgebende Faktoren des sittlichen und religiösen Volkslebens geworden sind und als große Volkskirchen Erzieher des Volkes sind, müssen auch vom Staat anders gewertet werden, als ebemere Associationen kleiner Kreise, die da kommen und gehen und sich noch nicht als Träger der religiösen und sittlichen Kultur erwiesen haben. Gerechtigkeit ebenso wie



praktische Politik widerstreben hier in gleicher Weise den Forderungen von Doktrinären, der Rechtsgleichheit für alle. (Vgl. Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht \* S. 324 f. und im Patente vom 30. März 1847 bei Koch \* IV, 165 die feierliche Erklärung: „Wir sind entschlossen, den in unsern Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Genuße ihrer besondern Verehrung zu erhalten.“)

5. Die Gegenwirkung von kirchlicher Seite gegen das Vordringen des Sektenwesens ergibt sich aus der Erkenntnis der Ursachen dieser Erscheinung. Darin ist man wohl einig geworden, daß die Kirchen ihre Verteidigung gegen die Invasion der Sekten in der Regel und prinzipiell nicht dadurch führen dürfen, daß sie den Staat um polizeiliche Maßregeln angehen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Gegenwirkung mit diesem Mittel niemals die Propaganda aufhält, sondern nur Märtyrer schafft und die Sache der Kirche schädigt. Nur offensbare Auswüchse, durch welche die Ruhe und Ordnung gestört werden, sollten polizeilicher Maßregelung unterliegen. Die Gegenwirkung, die der Kirche würdig ist, muß vor allem darin bestehen, daß sie das religiöse Bedürfnis, das ihre Glieder den Sekten zuführt, von sich aus mit ihren Mitteln ernstlich zu befriedigen bemüht ist. Jedes Auftreten von Sekten ist eine Mahnung an die Kirche wegen mancherlei Versäumnissen und wegen Mißständen, die sich wenigstens bis zu einem gewissen Grade abstellen lassen. Th. Kolbe hat den Satz formuliert, bei jeder Sektenbildung handle es sich um „die einseitige Betonung eines an sich berechtigten, von der Kirche zeitweilig vernachlässigten Gedankens oder kirchlichen Handelns.“ (Die Heilsarmee, Erlangen 1885, S. 117.) Die Wahrheit dieses Satzes läßt sich nicht verkennen. Dann ist es aber Aufgabe der Kirche, die allgemeinen und besonderen Ursachen zur Sektenbildung nach Kräften zu beseitigen. Es handelt sich also um eine reichere und lebendigere Verkündigung des göttlichen Wortes, um treue spezielle Seelsorge, die sich auch die Pflege der lebendigen Gemeindeglieder angelegen sein läßt, um die Einrichtung von Nebengottesdiensten behufs mannigfaltiger Formen der Darbietung geistlicher Speise, um eine kirchliche Pflege des Gemeinschaftsbedürfnisses der Erweckten, um die Pflege solcher Vereine innerhalb der Gemeinde, die der religiösen Erbauung und der sittlichen Bewahrung dienen (Jünglings- und Jungfrauenvereine), um geistlichen Wandel und geisterfüllte Predigt der Pastoren, um die Fernhaltung von Mißlingen vom geistlichen Stande, um die Reaktion gegen grundstürzenden und Argernis gebenden Mißbrauch der Lehrfreiheit um Handhabung einer ernstlichen Zucht in den Gemeinden, um Erziehung der Gemeindevorstände zur Mitarbeit nicht nur an den Externa, sondern auch an den inneren Angelegenheiten der Gemeinde, um die Heranholung lebendiger Gemeindeglieder zur Mitarbeit je nach ihren Gaben und Kräften an der Pflege und Erbauung der Gemeinde (als Helfer in Sonntagsschulen, in der Armen- und Krankenpflege und an den Vereinen in der Gemeinde); vgl. hierzu die Ausführungen von v. Berlepsch, Allg. Kirchenblatt 1884, S. 476 f. Gewiß wird es nicht möglich sein, auf diesem Wege alle Quellen zu verstopfen, aus denen die Neigung zum Sektentum fließt, aber nicht nur, daß manches Glied auf diese Weise der Kirche erhalten bleibt — es wird ihr dadurch auch ermöglicht, je ernster sie diese Aufgaben ergreift, um so zuberständlicher mit gutem Gewissen den Anklagen der Sektierer gegenüber zu treten.

Einer kirchengesetzlichen Erledigung harret noch die Frage, in welchem Umfange und in welcher Weise disziplinäre Maßnahmen gegen Gemeindeglieder, die sich mit Sekten einlassen, vorzunehmen seien. Es liegt ja die Tatsache vor, daß viele Gemeindeglieder an den Gottesdiensten, sogar am Abendmahl von Sekten teilnehmen, ohne formell ihre Zugehörigkeit zur Landeskirche aufzulösen. Da entsteht die Frage, an welchen Punkten und in welchen Fällen die Kirche die Pflicht habe, solche Glieder nicht mehr als in der Irre gehende, und daher seelsorgerlich zu behandelnde, sondern als abtrünnige und daher zum Austritt zu zwingende, resp. als auszuschließende zu behandeln. Auf dem Wege der Partikulargesetzgebung ist hier und da versucht worden, den Austritt von Gemeindegliedern, die zu einer neuen Religionsgemeinschaft hinzutreten wollten, aus ihrer Kirche zu fordern. So wurde in Sachsen-Meiningen am 21. Januar 1851 verordnet, daß die Prediger oder Vorsteher solcher Gemeinschaften niemand als Angehörigen ihrer Gemeinschaft aufnehmen, nennen und behandeln dürften, der nicht der Ortspolizeibehörde schriftlich Austritt und Übertritt angezeigt hätte (Allgem. Kirchenblatt 1853, S. 179). Andererseits ist man dafür eingetreten, daß selbst eine ein- oder mehrmalige Abendmahlfeier in einer Sekte den betreffenden noch nicht aus dem Verhältnis zu seiner Kirche ausschließe, sondern daß er auch dann noch unter der seelsorgerischen Einwirkung des Geistlichen seiner Kirche verbleibe; erst ein beharrlicher Anschluß an die sacra der Sekte

gebe zum Ausschluß mit den Mitteln der Kirchenzucht einen ausreichenden Anlaß. Eine recht verschiedenartige Behandlung haben in dieser Beziehung die Irvingianer erfahren, die ja, wo sie nicht dazu genötigt wurden, grundsätzlich ihre Landeskirchen nicht verlassen und oft auch Wert darauf legten, den kirchlichen Zusammenhang mit ihrer landeskirchlichen Gemeinde durch Teilnahme am Gottesdienst und Abendmahl zu bezeugen, zugleich aber in der „apostolischen“ Gemeinde vielleicht sogar Ämter bekleideten. Während der evangelische Oberkirchenrat unterm 29. März 1852 den Grundsatz aussprach, daß die evangelische Kirche solchen, die an ihrer Auflösung arbeiteten, doch nicht ihr Sakrament reichen dürfe, und wenn seelsorgerliche Einwirkung fruchtlos bleibe, Verfassung des Sakramentes forderte, um nicht durch Spendung desselben den Schein einer Billigung der Irrlehre zu 10 erwecken, haben andere kirchliche Instanzen gerade den Irvingianern gegenüber ein hohes Maß von Duldung erwiesen und die Zulassung sogar von anerkannten Häuption dieser Gemeinde zum Abendmahl der Landeskirche gestattet, von dem Grundsatz aus, daß die Zulassung seelsorgerlich nur von der würdigen Herzenverfassung des Kommunikanten abhängig zu machen sei.

Einigkeit besteht wohl über folgende Punkte: 1. daß Geistliche der Landeskirche nicht im Amte bleiben können, wenn sie zu einer Sekte in ein positives Verhältnis treten; 2. daß von den Schulbehörden erwartet wird, daß sie keinen Lehrer als Religionslehrer unterrichten lassen, der sich einer Sekte angeschlossen hat; 3. daß zu kirchlichen Ehrenämtern als Kirchenälteste und dgl. Anhänger einer Sekte nicht zugelassen werden dürfen; 20 4. daß die Annahme der Wiedertaufe als tatsächlicher Austritt aus der Landeskirche zu behandeln sei. Weiter wird zu fordern sein, daß auch alle Personen, die von einer Sekte sich mit der Funktion der Wortverkündigung oder der Sakramentsverwaltung betrauen lassen, als ausgeschlossen gelten müssen, und daß beharrliche Teilnahme an der Abendmahlsfeier einer Sekte den Ausschluß herbeiführen muß (vgl. hierzu v. Berlepsch 25 in Allgem. Kirchenblatt 1884, S. 461 ff.). In der preuß. Landeskirche der älteren Provinzen steht zu erwarten, daß das schon lange begehrte und vorbereitete Kirchenzuchtsgesetz auch die Sektenfrage unter disziplinarem Gesichtspunkt zu regeln versuchen wird.

5. Eine genaue Statistik der Sekten in Deutschland zu geben, ist bei dem Mangel an ausreichenden Unterlagen nicht möglich. Eine statistische Erhebung von Seiten der 30 preußischen Regierungen am 1. Juli 1862 über „Dissidenten“ ergab 27 909 in Beziehung auf die Wahl ihrer Religion selbstständige, also mindestens 14 jährige Mitglieder; darunter 8741 freireligiöse, 5546 deutsch- und christkatholische; Baptisten 5603, Irvingianer 3069. Aber auch diese Zählung war unvollständig, vgl. Zeitschr. d. l. preuß. statist. Bureaus IV, 95 f. Die Eisenacher Kirchenkonferenz von 1884 versuchte unter Mitwirkung aller Kirchenbehörden 35 eine statistische Tabelle aufzustellen, s. Allgem. Kirchenblatt 1884, S. 485—509. Aber diese bietet an so vielen Stellen statt der Zahlen nur Fragezeichen, daß sie eben nur die Unmöglichkeit aufweist, eine Statistik zu bieten. Piepers Kirchliche Statistik Deutschlands 1899, S. 92 ff. weist nach der Volkszählung von 1895 für Preußen neben 20 351 448 Mitgliedern der evang. Landeskirche 119 245 Mitglieder „anderer protestantischer Kirchengemeinschaften“ auf, d. h. 40 fast 0,6%. Evangelische, die nicht der Landeskirche angehören. Darunter waren Altlutheraner 27 412, Altreformierte 9 047, Brüdergemeinde 4 300 (1871: 3 325), Mennoniten 13 951 (1871: 14 644), Baptisten 31 877 (1871: 12 792), Methodisten und Quäker 4 217 (1871: 733), Apostolische Kirche (Irvingianer) 22 610 (1871: nur 2 213, die sich so bezeichnen haben!), Anglikaner, Presbyterianer u. dgl. 2 496. Die preussische 45 Statistik von 1900 zählt dagegen Altlutheraner 45 594, Altreformierte 14 543, Brüdergemeinde 4 031, Mennoniten 13 876, Baptisten 38 143, Methodisten und Quäker 5 226, Apostolische Kirche 32 215, englische Kirchengemeinschaften 2 557. Außerdem sind gezählt: Heilsarmee 272, Freireligiöse 8 400, Dissidenten 27 679, sonstige Christen 5 635 (Preussische Statistik, Heft 177 I, Berlin 1903). Die Statistik des deutschen Reiches von 1890 50 ergab, daß auf etwa 31 Millionen landeskirchlicher Evangelischen im ganzen Reich ca. 145 000 Angehörige kleinerer Gemeinschaften kamen, also etwa 0,47%. Ähnlich ergab fürs Königreich Sachsen die Statistik von 1895 0,41%. Krose rechnet im ganzen deutschen Reich für 1900 auf 35 231 104 „Evangelische“ (d. h. landeskirchliche und 55 separierte Lutheraner, Reformierte und Unierte) 203 793 Zugehörige kleinerer christlicher Parteien (wobei Deutsch-Katholische, Freireligiöse, Unitarier, Mormonen und „Dissidenten“ mitgezählt sind). Danach repräsentiert diese bunte Gruppe gegenüber der Gesamtbevölkerung Deutschlands von 56 367 178 eine Quote von 0,36%; im Verhältnis nur zu der Gruppe der „Evangelischen“ wären es 0,57%, aber es sind hier Gemeinschaften mitgezählt, die wir nicht als Sekten der evangelischen Kirche betrachten können, andererseits 60

müßten aber auch die Separierten von der Summe der „Evangelischen“ abgezogen werden, um mit den früheren Berechnungen verglichen werden zu können. Wie weit aber die statistischen Angaben in den Zählkarten gerade in Bezug auf die Konfessionsbezeichnung zuverlässig sind, ist fraglich. Verwirrend sind schon die so ungleichartigen Bezeichnungen, unter denen viele ihren Konfessionsstand eintragen; vgl. die daher so konfuse Konfessionsstatistik von 1880 im Theol. Hilfslexikon, Gotha 1894 II, 3, 10 f. Offenbar bleiben ferner viele, die tatsächlich sich zu einer Sekte halten, aber aus ihrer Kirche nicht förmlich ausgetreten sind, und solche, die sich einfach „evangelisch“ nennen, dabei unberchnet. Im Königreich Sachsen zählte man in den zwei Jahrzehnten von 1870—1890 Übertritte aus der Landeskirche zur Apostol. Gemeinde 5400, zu den Methodisten 2878, zu den separierten Lutheranern 1720 (Missourier!). Nach der Statistik von 1900 traten in Preußen aus den evangelischen Landeskirchen zu kleineren kirchlichen Gemeinschaften über 1847, im übrigen deutschen Reiche 1132, also im ganzen 2979, wogegen 1044 Rücktritte aus denselben Gemeinschaften zur Landeskirche bekannt wurden. 1904 zählte man in Preußen in den älteren Provinzen 2370 Übertritte zu Sekten u. s. w. aus der Landeskirche, dagegen nur 602 Rücktritte (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1905, S. 85). So unzulänglich dieses Zahlenmaterial auch ist, so lehrt es in seiner Gesamtheit doch, daß die Sekten in der Zunahme begriffen sind, und daß daher die Aufmerksamkeit aller Freunde der Kirche der Frage nach der rechten Gegenwirkung zugewendet bleiben muß.

Kawerau.

• Sekularisation s. am Schluß des Werkes.

**Sekularismus (Secularism).** — James Buchanan, Faith in God and modern Atheism, London 1857, t. II, p. 233—291. Maurice Davies, Heterodox London (London 1874) I, 364 ff.; II, 116—209. Das erstere dieser beiden Werke handelt eingehend über das Gründungszeitalter der sekularistischen Genossenschaft, das zweite über deren spätere Entwicklung unter der Führung Bradlaugh's. Vgl. auch Bradlaugh's „Autobiography“, London 1873, sowie ferner Contemp. Rev. 1878, Jul. p. 828 sq. Die Gegenwart 1880, Nr. 31. Matthes-Gerlach, Allgem. kirchl. Chronik 1881, S. 169 ff.; 1882, S. 170 ff.; Leop. Katscher, in v. Gottschalk's „Unsere Zeit“ 1882, S. 441 ff.; Thomson (Erzbischof v. York), Die Pflicht der Kirche in Bezug auf das Vorkommen des Sekularismus (Rede beim anglik. Kirchensongreß zu Newcastle, 1881); Christianity and Secularism, A written debate between the Rev. G. Sexton and C. Watts, London 1882; Martin Keibel, Die Religion und ihr Recht gegenüber dem modernen Moralismus, Halle 1891, S. 51 ff.; E. Koch, Ist eine religionslose Moral nötig? Reichsbote 1899, Sonntagsbeil. Nr. 27—31; J. N. Macdonald, Ch. Bradlaugh, im Dict. of National Biogr., Suppl. I (1901), p. 248—250 (hier am Schluß auch ein Verzeichnis der wichtigeren Schriften Bradlaugh's).

Mit dem Namen Secularism bezeichnete eine um Mitte des letzten Jahrhunderts entstandene englische Freidenkersekte, deren Anhänger zeitweilig nach Hunderttausenden zählten, ihre atheistisch-materialistische Richtung. Der Stifter dieser Gemeinschaft, George James Holyoake, ein Freund des bekannten Sozialisten Robert Owen (gest. 1858), aber ein radikalerer Freidenker als dieser, begründete im J. 1846 im Verein mit mehreren Gleichgesinnten, wie Townley, Knight, Grant (welcher letztere indessen später auf den christlich-gläubigen Standpunkt zurücktrat) ein für „die arbeitenden und denkenden Klassen“ bestimmtes Zeitblatt „The Reasoner“, welches bald zu einem Hauptorgan der modernen englischen Freidenkerei wurde. Diese unterscheidet sich von der des 18. Jahrhunderts im allgemeinen durch ihre mehr atheistische als theistische Grundrichtung, wozu sich speziell bei Holyoake und seinen Genossen ein praktisch-utilitarisches Streben auf moralischem Gebiete sowie ein kräftiger Associationstrieb gesellte. Den Namen „Atheismus“ verschmähte man als Bezeichnung des Lehrbegriffs der Partei; „Non-Theism“ sollte nach der ursprünglichen getroffenen Wahl deren Theorie heißen, um damit anzudeuten, daß man die Annahme einer Gottheit nicht direkt bestreite, sondern nur davon abstrahiere, ob ein Gott sei oder nicht. Doch zog man später die Benennung „Secularism“ vor, weil man die eigentliche Haupttendenz der gesamten Richtung, die Tendenz „für die Welt zu leben und zu sterben und für das Wohl der Menschen in dieser Welt zu arbeiten“ (to work for the welfare of men in this world), damit am treffendsten bezeichnet fand. Denn weltliche Gesinnung, Erfüllung der Pflichten des diesseitigen Lebens ohne Rücksichtnahme auf das jenseitige, „Beförderung des zeitlichen Wohls der Menschheit durch zeitliche Mittel“, das ist der Grundgedanke der Moral dieser Partei. Ihr Gesetz hat diese Moral an den einfachen Pflichten des natürlichen, des utilitarischen und des artistischen (künstlerisch-

[QUO-VADIS-NAK?](#)